1. EINLEITUNG

igitur Cn. Piso ,quoʻ inquit ,loco censebis, Caesar? si primus, habebo quod sequar; si post omnes, veror ne imprudens dissentiam. ⁽¹⁾

Am 12. Oktober des Jahres 19 v. Chr. kehrte der Sieger von Actium nach längerer Abwesenheit aus Syrien nach Rom zurück. Feierlich begleitet wurde er von einer Abordnung hochrangiger Mitglieder des Senats, die ihm bis nach Kampanien entgegengezogen war.² In seinem Tatenbericht schildert Augustus, mit welcher Dankbarkeit seine Rückkehr nach Rom aufgenommen wurde: Der Senat habe ihm einen Tempel der *Fortuna Redux* gestiftet. Dieser Tempel stellte den Mittelpunkt der neu inititierten Feierlichkeiten dar, die ihm zu Ehren *Augustalia* genannt wurden und fortan jährlich begangen werden sollten.³

Acht Jahre zuvor hatte Augustus in einer Senatssitzung die res publica nach jahrelangen Bürgerkriegen in einem feierlichen Akt symbolisch an Senat und Volk von Rom zurückgegeben. Wie sich schnell zeigen sollte, waren die jahrzehntealten Konflikte innerhalb der Aristokratie damit aber nicht abrupt beendet; bereits vier Jahre später verdichteten sich die Spannungen in einer Kette von Ereignissen zu einer ernsthaften Krise, in deren Folge Augustus seine Herrschaft auf eine neue Grundlage stellte. Grundsätzlich waren die Probleme struktureller Art und in der Ausdifferenzierung monarchischer Formen angelegt; unmittelbarer Auslöser waren aber der Prozess gegen M. Primus und die Verschwörung des M. Varro Murena, der in diesem Jahr zusammen mit Augustus das Consulat bekleidete. Als Konsequenz der Krise legte Augustus im Juni 23 v. Chr. das Consulat, das er in diesem Jahr zum elften Mal in Folge innehatte, nieder; statt dessen wurde ihm in einer Senatssitzung die tribunicia potestas übertragen. Um den Verlust des konsularischen Rechtes der prima relatio zu kompensieren, wurde ihm außerdem unter anderem das Privileg zugestanden, sich bei der Meinungsumfrage im Senat als erster zu äußern, und das Recht gewährt, den Senat jederzeit einzuberufen.⁴

- "Also fragte Cn. Piso: "An welcher Stelle willst du stimmen, Caesar? Wenn als erster, weiß ich, welcher Meinung ich folgen muss; wenn nach allen anderen, dann fürchte ich, ich könnte aus Unwissenheit anderer Meinung sein." Tac. ann. 1,74,4 [übers. v. E. HELLER].
- 2 R. Gest. div. Aug. 12: [ex senatus auctoritat]e pars [praetorum e]t tribunorum [plebis cum consule Q(uinto)] Lu[c]retio et principibus viris [ob]viam mihi mis[s]a e[st in Campan]iam, qui honos [ad ho]c tempus nemini praeter [m]e e[st decretus.(...)]
- 3 R. Gest. div. Aug. 11: aram [Fortunae] Red[ucis a]nte aedes Honoris et Virtutis ad portam Cap[enam pro] red[itu me]o senatus consacravit, in qua ponti[fices et] vir[gines Ve]stal[es anni]versarium sacrificum facere [iussit eo] di[e quo, co]nsul[ibus Q(uinto) Luc]retio et [M(arco) Vi]nic[i]o, in urbem ex [Syria redieram, et diem Augustali]a ex [c]o[gnomine] nos[t] ro appellavit.
- Vgl. D. Kienast, Augustus. Prinzeps und Monarch, 3., durchges. u. erw. Aufl., Darmstadt 1999, 84–92.

In den darauf folgenden Monaten beruhigte sich die Lage in Rom allerdings nur kurzzeitig. Während sich Augustus ab 21 v. Chr. im Osten aufhielt, provozierten Probleme in der Getreideversorgung Epidemien und Hungerrevolten in der Hauptstadt. Darüber hinaus kam es in den Jahren 21 bis 19 v. Chr. zu Tumulten bei den Magistratswahlen; Agrippa, der deswegen nach Rom geschickt worden war, konnte die Situation nur bedingt beruhigen. Nach dessen Abreise brachen die Unruhen wieder aus, als der Consul C. Sentius Saturninus, der in diesem Jahr die Wahlen leitete, die – irrgeluäre – Kandidatur des M. Egnatius Rufus ablehnte. Denn bei Rufus, von dem in zeitgenössischen Quellen ein wenig schmeichelhaftes Bild gezeichnet wird, sorgte die Ablehnung seiner Kandidatur für erheblichen Unmut, der sich schließlich in gewalttätigen Reaktionen entlud.⁵ Augustus, den man zur Hilfe gerufen hatte, übernahm es daraufhin persönlich, einen geeigneten Kandidaten zu finden. Im Herbst 19 v. Chr. kehrte er schließlich nach Rom zurück.⁶

Dort angekommen, bestätigte und erweiterte der Senat in den nächsten Wochen Augustus' herausgehobene Position durch zahlreiche weitere Rechte: Unter anderem wurde er zum Censor gewählt. In dieser Funktion begann Augustus umgehend damit, den Senat, der in der Bürgerkriegszeit von vormals 600 auf über 900 Mitglieder angewachsen war, auf seine vorherige Größe zu reduzieren. Ein Jahr später trieb er die Eingriffe in die Zusammensetzung des Senats mit der Ehegesetzgebung (lex Iulia de maritandis ordinibus und lex Iulia de adulteriis coercendis) energisch voran.⁷ Um die Mitgliederzahl weiter zu reduzieren, ging Augustus außerdem die Senatsliste erneut durch. Dazu hatten die Senatoren in einem komplizierten Verfahren selbst darüber zu entscheiden, wer von ihnen aus dem Senat ausschied. Beide Maßnahmen, sowohl die Ehegesetze als auch die lectio senatus, lösten scharfe Proteste auf Seiten der Aristokratie aus: Die drastische Reduzierung der Senatoren in Kombination mit dem gewählten Verfahren führte innerhalb der Aristokratie zu viel bösem Blut; Sueton berichtet in diesem Zusammenhang davon, dass sich selbst Augustus zeitweilig nur noch mit einem Brustpanzer unter der Toga in den Senat gewagt habe.⁸ Und auch in den kommenden Jahren zeigten sich noch die Auswirkungen. So ließ die Beteiligung an Senatssitzungen offenbar deutlich nach. Das spiegelt sich letztlich auch noch in einer Regelung des Jahres 9 v. Chr., der lex Iulia de senatu habendo, in der neben den Abläufen von Senatsverfahren ausdrücklich

- 5 Vgl. Vell. Pat. 2,91,3.
- 6 Vgl. z. B. Kienast, Augustus, 92–99.

8 Vgl. Suet. Aug. 35,2.

Wie genau die neuen Regelungen beschlossen wurden, lässt sich auf der Grundlage der Quellen leider nicht ganz eindeutig nachvollziehen (siehe dazu P.A. Brunt, The Role of the Senate in the Augustan Regime, in: CQ n. s. 34 (1984), 423–444, 427). Vgl. die sehr guten Darstellungen und Diskussionen der augusteischen Ehegesetzgebung bei K. Galinsky, Augustan Culture. An Interpretive Introduction, Princeton 1996, 128–140 (auch zur Zusammensetzung des Senats in augusteischer Zeit); A. Wallace-Hadrill, Family and Inheritance in the Augustan Marriage-Laws, in: PCPhS 207 (1981), 58–80; A. Mette-Dittmann, Die Ehegesetze des Augustus. Eine Untersuchung im Rahmen der Gesellschaftspolitik des Princeps, Stuttgart 1991; E. Baltrusch, Regimen morum. Die Reglementierung des Privatlebens der Senatoren und Ritter in der römischen Republik und frühen Kaiserzeit, München 1989. Siehe außerdem Kap. 4.2.1.

auch die Anwesenheit von Senatoren geregelt wurde.⁹ Ähnliches gilt für die Ehegesetze, deren Wirksamkeit im folgenden Jahr anlässlich der Saecularspiele in einem inschriftlich überlieferten Senatsbeschluss, den *senatus consulta ludis saecularibus*, feierlich bestätigt wurde:

a.d. X k. Iun. (...) quod C. Silanus [co(?)]s v.f. ludos saecularis post complur[es annos (...)] (...) [q.d.e.r.f.p., d.e.r.i.c., ut quoniam ludi ei] religio[nis] causa sun]t in[stituti, neque ultra quam semel ulli mo[rtalium eos spectare licet, ludos] quos [m]ag. XV vir.s.f. [ed]ent s.f.s. spectare liceat ieis lege de marita]ndis ordinibus tenentur.

"Am 10. Tag vor den Kalenden des Juni [23. Mai], als (der Consul?) C. Silanus sagte, dass die Saecularspiele nach vielen Jahren [in diesem Jahr] stattfinden würden (...), was in dieser Sache getan werden sollte, hat der Senat diesbezüglich Folgendes beschlossen: Da diese Spiele] aus religiösen Gründen eingerichtet wurden, ist es keinem Sterblichen erlaubt, diese Spiele mehr als einmal zu sehen; die Vorsteher der *quindecemviri* in religiösen Angelegenheiten geben die Erlaubnis, diese zu sehen, denen, die von dem Gesetz über die heiratsfähigen *ordines* gebunden sind."¹⁰

Den umstrittenen Regelungen wird damit per Senatsbeschluss ausdrücklich noch einmal ihre Gültigkeit bestätigt, auch wenn die Proteste damit keinesfalls endgültig beruhigt waren; scharfe Proteste provozierte noch die *lex Papia Poppaea* des Jahres 9 n. Chr., in der die augusteische Ehegesetzgebung nach jahrelangen Diskussionen und zahlreichen Modifikationen ihren Abschluss fand. Das Ausmaß der Kritik, wie es die literarischen Quellen dokumentieren, ¹¹ verschwindet in der Veröffentlichung des Senatsbeschlusses anlässlich der Festlichkeiten aber erst einmal hinter der Eindeutigkeit und Einigkeit, die hier darstellt wird. Ebenso verschwindet hinter den formelhaften Formulierungen, wie dieser Beschluss zustande kam.

Die augusteische Zeit ist – wie der kurze Überblick gezeigt hat – in den Quellen vergleichsweise dicht dokumentiert; gleiches gilt für den Ausbau der kaiserlichen Position. Die Sonderrolle des Kaisers spiegelt sich in den zahl- und umfangreichen Privilegien und Rechten, die Augustus über die Jahrzehnte sukzessive vom Senat übertragen wurden. ¹² Der Princeps erscheint dabei nicht nur konkurrenzlos, sondern auch als der einzige, dem es gelingt, die immer wieder aufflammenden Konflikte innerhalb der Aristokratie beizulegen. Wichtig ist dabei vor allem, dass sich die Eingriffe von kaiserlicher Seite nicht auf akute Krisensituationen beschränkten. Sie waren vielmehr auch struktureller Art: in die Zusammensetzung der Aristokratie, aber auch in den Senat als Gremium. Im Senat scheint die Rolle des Kaisers klar, und die Worte, in denen Tacitus zufolge der Consular Cn. Piso Tiberius gefragt haben soll, an welcher Stelle dieser denn abzustimmen gedenke, damit sich der Senator daran orientieren könne, formulieren ungewöhnlich offen, worüber sonst nicht gesprochen wurde: die konkurrenzlose Autorität des Kaisers. ¹³ Der gesamte

- 9 Vgl. dazu Kap. 4.2.1.
- 10 CIL 6,32323, Z. 50-57.
- 11 Vgl. Suet. Aug. 34; Cass. Dio 54,16; Tac. ann. 3,25–28.
- 12 Vgl. dazu Brunt, 428–431; Kienast, Augustus, 67–125.
- 13 Vgl. zu den Regeln, denen die Kommunikation zwischen Aristokratie und Kaiser im Principat unterworfen war ("doppelbödige Kommunikation"): A. WINTERLING, Caligula. Eine Biographie, München 2003, 15–19; siehe auch Kap. 3.1.

Sitzungsverlauf orientiert sich demnach am Kaiser als Akteur.¹⁴ Mit Blick auf die Rolle des Kaisers scheint dieser Senat mit dem Gremium in republikanischer Zeit nicht mehr viel gemeinsam zu haben. Unklar bleibt damit allerdings, warum es dann, wie im oben angeführten Beispiel, offenbar trotzdem wichtig war, mit einem Senatsbeschluss ausdrücklich noch einmal die Gültigkeit von Gesetzen zu bestätigen und warum sich auch Horaz beispielsweise im *carmen saeculare* in eben diesem Zusammenhang mit den Ehegesetzen explizit auf die *decreta patrum* als Autorität beruft.¹⁵

Es stellt sich also die Frage, welche Rolle der Senat unter den veränderten Bedingungen im Principat spielte. Die Frage stellt sich unmittelbar, sobald man die Perspektive wechselt und nicht mehr nur auf den Kaiser blickt. Das Bild erscheint dann erst einmal paradox, weil der kaiserzeitliche Senat als Gremium außerordentlich aktiv war: Seine Aufgabenbereiche wurden schon in augusteischer und tiberischer Zeit sukzessive erweitert. Der Senat übernahm seitdem eine zentrale Rolle als Ort gerichtlicher Entscheidungen. Klagen de repetundis, aber vor allem auch de maiestate und mit den augusteischen Ehegesetzen auch de adulteriis konnten damit im Senat verhandelt werden. Dazu kommt, dass im Jahr 14 n. Chr. die Magistratswahlen von den Comitien in den Senat verlegt wurden. Diese neuen Aufgaben bestimmten in der frühen Kaiserzeit in nicht unerheblichem Maße die Tätigkeit des Gremiums. 16 Ein dezidiert kaiserzeitliches Phänomen ist es auch, dass der Senat nach außen verstärkt durch die Verleihung von Ehrungen sichtbar war und von den Comitien legislative Aufgaben übernahm, so dass Senatsbeschlüsse vermehrt als Gesetze zitiert wurden. ¹⁷ Als Gremium, so lassen die unterschiedlichen Tätigkeiten erkennen, war der Senat also weiterhin unverzichtbar. Gleichzeitig wurde das politische Feld damit entscheidend umstrukturiert. Zwei Entwicklungen sind dabei besonders auffällig: Zum einen übernahm der Senat zentrale Aufgaben der Comitien. Das wiederum hatte unmittelbare Auswirkungen nicht nur auf etablierte Entscheidungsprozesse, sondern auch auf die Kommunikationsmechanismen zwischen Aristokratie und plebs urbana. Zum anderen übernahm der Senat Aufgaben, die möglicherweise vorher bewusst aus dem unmittelbaren Zuständigkeitsbereich der Aristokratie ausgelagert waren oder deren Auslagerung zumindest funktional war, weil die Aristokratie auf diese Weise nicht über die Zukunft ihrer Standesgenossen entscheiden musste, wie es bei der Gerichtstätigkeit und den Wahlen der Fall war.

Die Frage, die in der vorliegenden Arbeit untersucht werden soll, ist, wie der Senat der frühen Kaiserzeit funktionierte, wie das Gremium unter diesen veränderten Bedingungen Entscheidungen traf. Mit der Fragestellung der Arbeit sind einige Probleme verbunden, die im weiteren Verlauf noch genauer diskutiert werden, an

¹⁴ Für die Rechte des Kaisers im Senat vgl. die lex de imperio Vespasiani (CIL 6,930=ILS 244).

¹⁵ Vgl. Hor. carm. saec. 17 f.

¹⁶ Vgl. dazu Kap. 3.2.2 und 3.2.3. Vgl. zum augusteischen Senat auch Brunt, Role of the Senate, bes. 428 (dort auch ein Überblick über die rege und vielseitige Aktivität des Senats).

¹⁷ Vgl. dazu R. J. A. TALBERT, The Senate of Imperial Rome, Princeton 1984, 341–487; F. MILLAR, The Emperor in the Roman World (31 B.C.-A.D. 337), 2. Aufl., London 1992; G. Rowe, Princes and Political Cultures. The New Tiberian Senatorial Decrees, Ann Arbor 2005, 41–66.

dieser Stelle aber zumindest umrissen seien: 18 Erstens ist zu klären, welches Verständnis von der frühen Kaiserzeit der Analyse zugrunde gelegt wird. Wichtig ist das, weil davon die Perspektive auf den Senat und die Art der Fragen, die man an das Thema stellt, in hohem Maße abhängig sind. Nach einem Erosionsprozess des politischen Systems und den damit einhergehenden Verschiebungen im gesellschaftlichen Gefüge im ersten vorchristlichen Jahrhundert wird die augusteische res publica restituta üblicherweise als Fundierung neuer Strukturen und damit zumindest implizit als Abschluss dieser Entwicklung gesehen. ¹⁹ Diese Sichtweise ist durchaus berechtigt, zumal sie bereits in der Wahrnehmung der Zeitgenossen, die sich besonders eindrücklich über die Literatur der augusteischen Zeit erschließen lässt, ihre Grundlage findet.²⁰ Darüber hinaus haben wissenschaftliche Studien dieses Bild grundsätzlich untermauern können. Der Senat erscheint in dieser "wiederhergestellten' Republik – scheinbar ohne das Konfrontationspotential der späten Republik – vor allem als Konsensorgan. Problematisch ist allerdings, dass die spezifischen Mechanismen des senatorischen Verfahrens damit schnell aus dem Fokus geraten. Für die späte Republik ist die Quellenlage in dieser Hinsicht vergleichsweise gut. Hier kann man beispielsweise auf die Schriften Sallusts, das umfangreiche Schriftkorpus Ciceros oder die bei Gellius fragmentarisch überlieferten Kompilationen von Verfahrensabläufen eines Varro zurückgreifen. Für die frühe Kaiserzeit ist der Zugang. bedingt durch die Ouellenlage, nicht ganz so einfach – aber trotzdem möglich. Die Frage nach den Funktionsmechanismen des Senats rückt außerdem gerade mit dem Blick auf die Prozesshaftigkeit von sich ausdifferenzierenden monarchischen Formen in der frühen Kaiserzeit wieder stärker in den Mittelpunkt.

Zweitens stellt sich die Frage, wie der Senat als Gremium überhaupt analysierbar ist. Dafür gilt es die Frage nach den Funktionsmechanismen des Senats in der frühen Kaiserzeit zu operationalisieren. Grundsätzlich soll 'Funktion' nicht im engen Sinn als Kompetenz oder Kompetenzbereich verstanden werden – zumal für den kaiserzeitlichen Senat dafür die immer noch grundlegende Studie von R. Talbert bereits einen wichtigen Ausgangspunkt darstellt. Vielmehr soll es darum gehen, ein weiteres Verständnis zugrunde zu legen. Im Anschluss an Ansätze einer politischen Kulturgeschichte erscheint es sinnvoll, zwei verschiedene Dimensionen voneinander zu unterscheiden. Ausgearbeitet an vormodernen Verfahrensordnungen wird daher grundsätzlich zwischen einer instrumentellen und einer symbolischen Dimension unterschieden. ²¹ Dem Ansatz liegt zugrunde, dass vormoderne

- 18 Vgl. v. a. Kap. 2.
- 19 Dazu Kap. 2.1/bes. S. 22 f.
- Zitiert seien hier nur exemplarisch die berühmten Worte, mit denen Tacitus seine Annales beginnt: urbem Romam a principio reges habuere; libertatem et consulatum L. Brutus instituit. dictaturae ad tempus sumebantur; neque decemviralis potestas ultra biennium neque tribunorum militum consulare ius diu valuit. non Cinnae, non Sullae longa dominatio; et Pompei Crassique potentia sito in Caesarem, Lepidi atque Antonii arma in Augustum cessere, qui cuncta discordiis civilibus fessa nomine principis sub imperium accepit (Tac. ann. 1,1). Vgl. dazu Kap. 2.1.
- 21 Dazu B. Stollberg-Rilinger, Einleitung, in: Dies. (Hg.), Vormoderne politische Verfahren, Berlin 2001, 9–24, 11 f.; 20; Dies., Symbolische Kommunikation in der Vormoderne. Begriffe – Thesen – Forschungsperspektiven, in: ZHF 31 (2004), 489–527, 505.

Gemeinschaften durch ein charakteristisches Ineinandergreifen politischer und gesellschaftlicher Strukturen gekennzeichnet sind. ²² Die spezifischen Verfahrenslogiken lassen sich daher nicht ohne Kontextualisierung – und vor allem nicht ohne Rückbindung an die gesellschaftlichen Strukturen – analysieren. ²³ Dazu gehört im kaiserzeitlichen Kontext, dass sich die Rahmenbedingungen grundsätzlich verändert hatten. Untersuchungen zum Senat beziehen das zwar ein, setzen das Wissen aber in der Regel als Selbstverständlichkeit voraus, ohne die damit verbundenen Probleme zu diskutieren und eine solche Herangehensweise zu problematisieren. Allein die lange Zeit intensiv diskutierte Frage, wie sich der Principat überhaupt beschreiben lasse, sollte in dieser Hinsicht aber schon zur Vorsicht mahnen. ²⁴

Drittens schließt sich an diese Überlegungen die Frage an, was im Rahmen dieser Arbeit nicht untersucht wird. Mit dem Gremium Senat konzentriert man sich auf eine vergleichsweise überschaubare Gruppe von Akteuren. Was man damit nicht untersucht, sind die kommunikativen Rahmenbedingungen und die Formen der Habitusbildung, die entscheidend außerhalb institutioneller Arrangements geprägt wurden. Die weitreichenden und komplexen Kommunikations- und Verständigungsprozesse außerhalb des Senats bleiben hier weitgehend unberücksichtigt, sind für die Kaiserzeit jedoch in Form von Studien zum kaiserzeitlichen Patronagesystem immerhin gut untersucht. Mit dieser Schwerpunktsetzung geraten zwangsläufig auch jene informellen Routinen des Konfliktaustrags aus dem Blick, die in der Republik zum Teil noch so spektakulär und offensichtlich versagt hatten, weil keine alternativen Optionen zur Verfügung standen. Als strukturelle Voraussetzung, um Konflikte auch später im Senat zu lösen, sind diese auch für die Kaiserzeit immer einzubeziehen, können hier aber nicht weiter thematisiert werden. Die senat zu leine die Kaiserzeit immer einzubeziehen, können hier aber nicht weiter thematisiert werden.

- 22 Vgl. Stollberg-Rilinger, Einleitung, 15.
- 23 Für die Kaiserzeit sind solche Ansätze zumindest in methodischer Hinsicht gut ausgearbeitet: Vgl. dazu grundlegend R. RILINGER, Moderne und zeitgenössische Vorstellungen von der Gesellschaftsordnung der römischen Kaiserzeit, in: Saeculum 36 (1985), 299–325; A. WINTERLING, "Staat", "Gesellschaft" und politische Integration in der römischen Kaiserzeit, in: Klio 83 (2001), 93–112; Ders., Zu Theorie und Methode einer neuen Römischen Kaisergeschichte, in: Ders. (Hg.), Zwischen Strukturgeschichte und Biographie. Probleme und Perspektiven einer neuen Römischen Kaisergeschichte 31 v. Chr.—192 n. Chr., München 2011, 1–11. Zur Umsetzung vgl. beispielsweise F. Goldbeck, Salutationes. Die Morgenbegrüßungen in Rom in der Republik und der frühen Kaiserzeit, Berlin 2010.
- 24 Für eine Diskussion dieses Sachverhalts insbes. Kap. 2.1.
- Vgl. beispielsweise P. Scholz, Den Vätern folgen. Erziehung und Sozialisation der republikanischen Senatsaristokratie, Frankfurt a. M. 2011; U. Walter, Struktur, Zufall, Kontingenz? Überlegungen zum Ende der römischen Republik, in: K.-J. Hölkeskamp (Hg.), Eine politische Kultur (in) der Krise? Die "letzte Generation" der römischen Republik, München 2009, 27–51, 49 f.; J. TIMMER, Altersgrenzen politischer Partizipation in antiken Gesellschaften, Berlin 2008.
- Vgl. Goldbeck, Salutationes, 246 ff.; 277 ff.; siehe außerdem J. Wolkenhauer, Senecas Schrift De beneficiis und der Wandel im römischen Benefizienwesen, Göttingen 2014; J. Geisthardt, Zwischen Princeps und Res Publica. Tacitus, Plinius und die senatorische Selbstdarstellung in der hohen Kaiserzeit, Stuttgart 2015.
- 27 Vgl. dazu A. Winterling, Freundschaft und Klientel im kaiserzeitlichen Rom, in: Historia 57 (2008), 298–316; M.T. Griffin, De Beneficiis and Roman Society, in: JRS 93 (2003), 92–113.

Mit den sozialen Beziehungsnetzen ist viertens eng die Frage verbunden, welche Rolle der Kaiser in dieser Abeit spielt. Dieser stellt für die Analyse und die Darstellung des senatorischen Verfahrens in der frühen Kaiserzeit sicher ein zentrales Problem dar. Die explizite Fokussierung auf den Senat und die Analyse von dessen Verfahrensstrukturen bedeutet zunächst, sich weitgehend auf formalisierte Strukturen zu konzentrieren. Das hat den Vorteil, auf den Senat jenseits der schon in den zeitgenössischen Quellen aufgemachten Dichotomie zwischen Kaiser und Senatsaristokratie zugreifen zu können. Letztlich kann man erst damit nach den Kommunikationsmechanismen fragen, die für diese Konstruktion in der Regel bereits vorausgesetzt werden – ohne diese allerdings zu explizieren. Außerdem bringt ein solcher Ansatz mit sich, dass informelle Einflussmöglichkeiten in den Hintergrund gedrängt werden, zumal es primär darum gehen soll, das Funktionieren der Kommunikationsmechanismen im Senat – über das Handeln konkreter Akteure hinaus – zu untersuchen.²⁸ Für den Kaiser und dessen Kontrollmöglichkeiten bedeutet das, ihn in die Analyse nur insoweit einzubeziehen, wie er als Akteur innerhalb formalisierter Verfahrensstrukturen auftritt oder als Zentrum der Kommunikation theoretisch reflektiert wird.²⁹

Die vorliegende Arbeit gliedert sich in drei Teile: Im ersten Teil (Kap. 2) wird es darum gehen, grundsätzliche methodische Probleme zu diskutieren, mit denen sich die oben aufgeworfenen Fragen konfrontiert sehen. Zum einen betrifft dies den Umgang mit der frühen Kaiserzeit in der Forschung und deren Ergebnissen. Das erscheint vor allem notwendig, weil Studien, die die umfangreiche Forschungstradition zu diesem Thema sondieren, bisher weitgehend fehlen und auch Überblicksdarstellungen zur Kaiserzeit sich damit kaum oder gar nicht auseinandersetzen.³⁰ Notwendig erscheint es auch, zumal in den letzten Jahren die Konsequenzen, die sich aus dem komplexen und oft nicht reflektierten Wechselverhältnis zwischen kaiserzeitlichen Quellen, Forschungstradition und konkreten Entwürfen des Principats ergeben, immer wieder aufgezeigt werden konnten. Zum anderen wird zu diskutieren sein, wie sich eine Studie zum kaiserzeitlichen Senat darin verorten und wie sich diese vor allem konkret gestalten lässt. Es wird also darum gehen, die Rahmenbedingungen für die weitere Analyse zu entwerfen. Notwendig erscheinen solche Überlegungen wiederum, weil die antiken Quellen über den Senat und seine Mitglieder meistens in anderer Form reflektieren. Eine Analyse des Gremiums kann sich an solchen Darstellungen daher nur bedingt orientieren.

Im zweiten Teil (Kap. 3) wird es zunächst um die Frage gehen, ob und wie sich die zeitgenössischen Autoren mit der Frage nach dem Verhältnis zwischen Kaiser und Senatsaristokratie auseinandersetzen und wie sie dieses konzipieren. Dabei wird es auch darum gehen, zeitgenössische theoretische Entwürfe zu untersuchen,

²⁸ Vgl. dazu auch Stollberg-Rilinger, Symbolische Kommunikation, 494 f.

²⁹ Vgl. zu den Patronagebeziehungen etwa R. P. Saller, Personal Patronage under the Early Empire, Cambridge 1982; Ders., Patronage and Friendship in Early Imperial Rome. Drawing the Distinction, in: A. Wallace-Hadrill (Hg.), Patronage in Ancient Society, London 1989, 49–62.

³⁰ Vgl. z. B. K. Christ, Geschichte der römischen Kaiserzeit. Von Augustus bis Konstantin, 3., durchges. u. erw. Aufl., München 1995; W. Dahllheim, Geschichte der römischen Kaiserzeit, 2., überarb. u. erw. Aufl., München 1989.

die von der kaiserzeitlichen Praxis abstrahierend versuchen, die erlebte Komplexität der soziopolitischen Strukturen tatsächlich auszuformulieren. Vor diesem Hintergrund sollen dann die spezifischen Bedingungen für die Kommunikation im Senat der frühen Kaiserzeit herausgearbeitet werden. Es ist in der Forschung immer wieder herausgestellt worden, wie sich mit der zunehmenden Institutionalisierung monarchischer Strukturen seit augusteischer Zeit die Rahmenbedingungen für das Verhältnis zwischen Princeps und Senatsaristokratie grundlegend veränderten. Mit dem Fokus auf den Senat führten auf formaler Ebene vor allem die Verlegung der Magistratswahlen von den Volksversammlungen in den Senat und die senatorische Gerichtsbarkeit dazu, dass sich der kaiserzeitliche Senat mit völlig veränderten Bedingungen konfrontiert sah. Es wird daher zu prüfen sein, wie sich solche Veränderungen auf das Funktionieren der Kommunikationsmechanismen in dem Gremium auswirkten. Grundsätzlich wird in dem Kapitel zwischen zwei Ebenen unterschieden: Zum einen lässt sich nachvollziehen, wie auf theoretisch-abstrahierender Ebene zunehmend versucht wurde, das Verhältnis zwischen Kaiser und Aristokratie genauer zu bestimmen (Kap. 3.1). Zum anderen lässt sich aufzeigen, wie sich solche Reflektionen systematisch in Unsicherheiten über die Kommunikationsmechanismen im kaiserzeitlichen Senat einordnen (Kap. 3.2 und 3.3).

Schließlich wird im *dritten Teil* (Kap. 4) das alltägliche Senatsverfahren untersucht. Es gilt dabei der Frage nachzugehen, wie der Senatsalltag auch jenseits der spektakulären Fälle organisiert war und wie sich die neuen Rahmenbedingungen auf die senatorischen Kommunikationsmechanismen innerhalb des formalen Rahmens von Senatssitzungen auswirkten. Dazu sollen die formalen Verfahrensstrukturen, die den Entscheidungsfindungsprozess im Senat strukturierten, sowohl rekonstruiert als auch deren verschiedene Dimensionen analysiert werden. Darüber hinaus stellt sich im Zusammenhang mit der Untersuchung von Struktur und Funktion des senatorischen Entscheidungsfindungsprozesses die Frage, ob dieser im Verlauf der frühen Kaiserzeit ebenso Veränderungen unterworfen war, wie das in der althistorischen Forschung anhand des Institutionalisierungsprozesses monarchischer Strukturen nahegelegt wurde.